

Rot-Weiß Lüdenscheid e.V.

Satzung

Beschluss vom 14.12.2017
Eingetragen im März 2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: „Rot-Weiß Lüdenscheid e.V.“
2. Der Verein führt seine Geschichte zurück auf die Sportfreunde 1908 e.V., Lüdenscheid, und dem Rasensportverein 1910 Lüdenscheid - Höh e.V., die sich zu diesem Sportverein zusammengeschlossen haben. Der Verein führt die Traditionen beider bisherigen Vereine fort.
3. Als Gründungstag gilt der 17. Oktober 1908.
4. Sitz ist Lüdenscheid, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die planmäßige Pflege der Leibeserziehung und Förderung der Volksgesundheit, die sittliche und kulturelle Ertüchtigung der Jugend und Förderung des Sports. Politische, rassistische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind verboten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit und zwar vor allem durch die Förderung des Sportes.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern

3. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im
 - a. DFB
 - b. WFV
 - c. FLVW
 - d. und in sonstigen Dachorganisationen für die im Verein betriebenen Disziplinen nach sich.Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen und Verbände.
4. Verhältnis des Vereins zum DFB
 - a. Satzung und Ordnungen des DFB, die einer einheitlichen Ordnung des deutschen Fußballsportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein, seine Organe, Spieler und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB aufgestellten und damit im Bereich des DFB allgemein anerkannten Regeln.
 - b. Der Verein gehört als Mitglied seines Landes- und Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind, dem DFB mittelbar an. Aufgrund dieser mittelbaren Zugehörigkeit und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzungen und Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für den Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinsrichtung zweite Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt werden.
 - c. Der Verein überträgt dem Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung zweite Liga, die Betätigung

bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

- d. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB und des Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit einheitliche Regeln für die Benutzung der Vereinseinrichtungen aufgestellt und Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- e. Für den Fall der Spielberechtigung des Vereins in der Bundesliga des DFB unterwirft er sich in dem in den vorstehenden Absätzen 4b, 4c und 4d umschriebenen Umfang der Vereinsgewalt des DFB. Die den Regionalverbänden hinsichtlich der Regelung in der zweiten Liga übertragenen Rechte entfallen. Für den Fall der Spielberechtigung in der Regionalliga gilt obiges entsprechend.

§ 4 Eintritt von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Erhält das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung keinen ablehnenden schriftlichen Bescheid, gilt die Aufnahme als erfolgt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

1. a) Der Austritt aus dem Verein ist nur durch Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigungserklärung muss per Einschreibepostkarte spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie an folgende Adresse übermittelt wird:
Rot-Weiß Lüdenscheid e.V., Postfach 2441, 58474 Lüdenscheid
- b) Das ausscheidende Mitglied hat das ihm leihweise überlassene Vereinseigentum binnen 10 Tagen seit der Austrittserklärung unaufgefordert zurückzugeben. Das ausscheidende Mitglied ist zum Schadensersatz verpflichtet.
2. Durch den Tod des Mitglieds
3. Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss muss vom Vorstand einstimmig beschlossen worden sein. Den Antrag hierzu kann jedes

Mitglied an den Vorstand stellen. Der Antrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- a. grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Satzung und gegen die sportliche Kameradschaft
- b. Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung;
- c. Nicht sachgerechte Behandlung von Vereinseigentum;

Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Die Einleitung des Verfahrens muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge in Form einer Beitragsordnung fest. Beschlüsse hierzu ergehen mit einfacher Mehrheit.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und in voller Höhe bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu zahlen. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1/12 des Jahresbeitrages berechnet vom Eintrittsmonat bis zum Dezember für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft fällig. Der errechnete Betrag wird auf volle €-Werte abgerundet. Er ist bei Anmeldung in bar zu entrichten. Der Beitrag wird im Voraus erhoben. Die Rechnungsstellung bzw. Abbuchung erfolgt künftig immer am zweiten Montag im Dezember. Wenn Neumitglieder durch Vereinswechsel die Neuaufnahme beantragen, kann der Vorstand auf die unterjährige Erhebung des Jahresbeitrages verzichten, da davon ausgegangen wird, dass der Beitrag im alten Verein bereits bezahlt wurde. Eine Doppelbelastung soll aus sozialen Gründen ausbleiben.
3. Alle Mitglieder zahlen grundsätzlich den gleichen Beitrag. Ausnahmen sind möglich für Kinder, Schüler, Studenten und Rentner. Die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Mitgliedsbeitrag ist möglich.
4. Ehrenmitglieder zahlen grundsätzlich keine Beiträge. Jedes Mitglied wird nach Ablauf des 40. Mitgliedsjahres Ehrenmitglied. Im Übrigen können Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied gestellt werden. Für die Ernennung ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über Erlass, Ermäßigung und Stundung von Beiträgen und Schadensersatzforderungen, die nur in Härtefällen zulässig sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Ort und Zeit sind spätestens zwei und frühestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung in den Lüdenscheider Nachrichten und per Brief an die wahlberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Zustellung durch Brief haftet das Mitglied selbst für die rechtzeitige Weitergabe der richtigen Adresse.
2. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen vor allem
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Bildung von Fachabteilungen; während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt dies vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
 - d. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen auf Vorschlag des Vorstandes
 - g. Auflösung und Liquidation des Vereins
 - h. Wahl des Protokollführers
 - i. Kauf- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder nach Maßgabe der Ziffer 1. einzuberufen.
4. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit per Handzeichen.
5. Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die:
 - a) Keine Beitragsrückstände aufweisen

- b) Das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vollendet haben
- c) Den Austritt noch nicht erklärt haben

Für alle Ämter können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die mit Beginn der Amtszeit bereits ein volles Mitgliedsjahr ohne Unterbrechung vor der Wahl vom 01.01. bis 31.12. Mitglieder des Vereins sind.

7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge, die nur als Dringlichkeitsanträge zulässig sind, entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung von einem anderen, aus den Reihen des Vorstandes zu bestimmenden Vorstandsmitglied, geleitet.
9. Über die Versammlung und die Beschlüsse ist ein Ergebnis-/Kurzprotokoll anzufertigen. Es ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Über jeden Beschluss muss abgestimmt werden. Enthält sich ein Vorstandsmitglied der Stimme, so wird diese Stimme als Ablehnung des Antrages gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wählt einen Vorstandssprecher, der die Versammlungen und Sitzungen leitet. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Vertretungsberechtigt für den Verein sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbleibenden Mitglieder dessen Aufgaben. Eine Ergänzungswahl muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Ergänzungswahl erfolgt nur für die restliche Amtsdauer des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig, einschließlich der Abteilungen und Jugendabteilungen nach Maßgabe der Jugendordnung.

Ihm obliegt die finanzielle Führung des Vereins einschließlich der Fach- und Jugendabteilungen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Fachabteilungen und Jugendabteilungen teilzunehmen. Die Übertragung von Aufgaben an Dritte durch den Vorstand ist zulässig. Über Vorstandsbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Protokollführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand sowie alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Eine pauschale, angemessene Aufwandsentschädigung an den Vorstand oder die von ihm eingesetzten Mitarbeiter ist möglich. Der Vorstand beschließt dies mit einfacher Mehrheit. Bei Entscheidungen des Vorstandes, die ein Vorstandsmitglied persönlich betreffen, hat dieses kein Stimmrecht. Es muss aber gehört werden.
4. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, sobald es kein Mitglied des Vereins mehr ist oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt wird.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich in Listenform. Alle Wahlvorschläge sind dem Alphabet entsprechend zur Abstimmung zu stellen. Jedes anwesende Mitglied kann für jeden der vorgeschlagenen Kandidaten stimmen. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den Vorstand. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Es ist auch möglich, einen Vorstand am Block vorzuschlagen und zu wählen. Sind ein oder mehrere Blöcke vorgeschlagen, muss über diese zuerst abgestimmt werden. Ein Block gilt nur dann als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 10 Vereins-Jugendabteilungen

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Änderungen zur Jugendordnung werden mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen.

Der Jugendarbeit gilt die besondere Sorge des Vorstands.

§ 11 Vereins-Fachabteilungen

1. Jede Sportart kann in ein einer gesonderten Fachabteilung gepflegt werden. Sie wird vertreten von dem Fachabteilungsvorstand. Der Fachabteilungsvorstand (§ 9 der Satzung gilt entsprechend) wird gewählt

von der Fachabteilungsversammlung (§ 9 der Satzung gilt entsprechend). Sie schlägt der Mitgliederversammlung vor, wer die Abteilung im Vorstand vertreten soll.

2. Der Arbeitsbereich der Fachabteilung umfasst die sportliche Betätigung und den damit verbundenen Schriftverkehr. Finanzielle Verpflichtungen, gleich welcher Art, kann die Fachabteilung grundsätzlich ohne Einwilligung des Vorstandes nicht eingehen.

Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die über den Rahmen des normalen Sportbetriebes hinausgehen, bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

§ 12 Entlastung des Vorstandes / Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes wie folgt zu überprüfen:

- a) Wird die Buchhaltung und/oder der Jahresabschluss durch den Vorstand erstellt, sind diese von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen.
- b) Wird die Buchhaltung und/oder der Jahresabschluss durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, muss ein solcher Abschluss vorliegen.
- c) Der erstellte Abschluss muss den geltenden Vorschriften für Jahresabschlüsse für Vereine entsprechen.
- d) Die Vorschriften der Satzung, die sich auf Finanzen beziehen, sind einzuhalten.

Es ist die Aufgabe der Revisoren, im Anschluss an ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten, und über diesen abstimmen zu lassen. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt die Entlastung als nicht erfolgt. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ist ein neuer Vorstand zu wählen, leitet einer der Revisoren die Mitgliederversammlung vom Zeitpunkt der Abstimmung über die Entlastung bis zur erfolgten Neuwahl des Vorstandes. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Vorstand wieder die Leitung der Versammlung.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu richtet sich nach der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (siehe § 8 der Satzung). Zur Beschlussfassung ist die

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Sporthilfe NRW e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Versammlungen

Die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen werden vom Vorstandssprecher und im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Das Gleiche gilt für die Versammlungen der Fachabteilungen entsprechend. In der Versammlung bestimmt deren Leiter den Ablauf der Diskussionen und Abstimmungen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so lässt der Versammlungsleiter hierüber abstimmen, nachdem je ein Mitglied dafür und dagegen Stellung genommen hat oder nehmen konnte. Nach Schluss der Debatte sind Ausführungen nicht mehr gestattet.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit erlittenen Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 16 Ehrungsordnung

Der Verein gibt sich eine Ehrungsordnung. In ihr wird grundsätzlich geregelt, wann welches Mitglied oder eine natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, mit einer Ehrung bedacht wird. Auch wird der Umfang der Ehrung hier geregelt. Änderungen zur Ehrungsordnung werden mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern beschlossen.